Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 T-EBA Qualifikationsniveaus

T-EBA - EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.05.2025

Die Landesregierung hat als Grundlage für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen in Angelegenheiten nach

a) § 1 lit. a die betreffenden Berufe entsprechend den für sie geltenden Zugangsvoraussetzungen durch Verordnung,

b) § 1 lit. b die beabsichtigte Verwendung im Zug des jeweiligen Anerkennungsverfahrens

dem jeweiligen Qualifikationsniveau im Sinn des Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG zuzuordnen.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at